

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Aufgaben des Vereins

1. der Verein führt den Namen „Verein der Ehemaligen, Freunde und Förderer des Ulrich-von-Hutten-Gymnasiums“.
2. Der Verein, im folgenden kurz „Förderverein“ genannt, hat seinen Sitz in 36381 Schlüchtern, Ulrich-von-Hutten-Gymnasium, Im Kloster 1, Tel.: 06661-96250, Fax: 06661-962599.
3. Der Verein führt zugleich die Interessen des bisherigen Vereins Hof Reith weiter.
4. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung schulischer Belange des Ulrich-von-Hutten-Gymnasiums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anschaffung, Bereitstellung und Unterhaltung von Dingen für den Unterricht, Unterstützung bzw. Ermöglichung schulischer Veranstaltungen, Anreiz und Förderung musischer, naturwissenschaftlicher, sprachlicher und sportlicher Übungen und Leistungen, sofern das Land Hessen oder der Schulträger aus haushaltsrechtlichen Gründen für bestimmte notwendig erscheinende Dinge nicht eintreten.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person des bürgerlichen und öffentlichen Rechts werden.
 2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beteiligung an der Gründung oder durch die Aufnahme.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, den Grund für eine Nichtaufnahme anzuzeigen. Bei einem ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller die schriftliche Berufung an die Hauptversammlung zu.
 3. die Mitgliedschaft wird beendet durch,
 - a) die Austrittserklärung
 - b) den Tod
 - c) die Auflösung der juristischen Person
 - d) den Ausschluss
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung vor der Hauptversammlung zu. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.
4. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr festzusetzen.
2. Den Abiturienten wird die Mitgliedschaft im Förderverein für einen Sonderbeitrag von jährlich € 10,00 für die Dauer von 5 Jahren angeboten. Sie genießen alle Rechte und Pflichten eines Vollmitgliedes.

§ 4 Versammlungen

1. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand mindestens innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres einberufen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
2. Die Jahreshauptversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes,
 - c) die Beschlussfassung über den Erwerb der unbeweglichen Sachen und die Veräußerung von Vereinsvermögen,
 - d) die Wahl der Revisoren,
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

f) die Festsetzung der Beiträge

Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand. Mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, ist für alle Wahlen und Beschlüsse die einfache Mehrheit der Anwesenden ausreichend.

3. Die Jahreshauptversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Anträge von Mitgliedern müssen bis drei Tage vor Beginn der Jahreshauptversammlung dem ersten Vorsitzenden schriftlich vorliegen. In der Jahreshauptversammlung kann nur über fristgerecht eingereichte Anträge entschieden werden.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder eines Zehntels der Mitglieder einberufen. Die Einberufung und das Abstimmungsverfahren sind entsprechend den Bestimmungen für die Jahreshauptversammlung durchzuführen.

5. Über die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen.

6. Die mit der Einladung bekanntgegebene Tagesordnung und eventuelle Anträge sind zu Beginn von dieser zu genehmigen.

7. Bei den Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Juristische Personen können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 5 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Ersten Vorsitzenden
- dem Zweiten Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- einem weiteren Mitglied.

3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- der Leiter des Ulrich-von-Hutten-Gymnasiums
- ein Vertreter der Elternschaft
- ein Vertreter der Schülerschaft.

4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden in geheimer Wahl von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

5. Der geschäftsführende Vorstand

- führt die Geschäfte des Vereins
- beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen der Satzung, soweit dies für die Führung der Vereinsgeschäfte erforderlich ist.
- berichtet der Jahreshauptversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr und rechnet ab.
- legt der Jahreshauptversammlung geplante Fördermaßnahmen für das folgende Geschäftsjahr vor, soweit Geldmittel und Zeitumstände dies zulassen.
- vertritt den Verein mit zwei Mitgliedern gemeinsam. (§26 BGB)

6. Der erweiterte Vorstand beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen der Satzung hinsichtlich aller Fördermaßnahmen.

7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Vereinsvermögen

1. Vereinsvermögen sind alle beweglichen, zur Nutzung überlassenen Sachen, die vom Förderverein erworben oder die ihm gestiftet worden sind und der Kassenbestand.

2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins seiner Nachfolgeorganisation oder dem Schulträger zu, diesem mit der Auflage, das Vereinsvermögen dem Ulrich-von-Hutten-Gymnasium zur Verfügung zu stellen. In beiden Fällen gilt die in § 1, Ziffer 3 und 5 festgelegte Zweckbindung auch für den Empfänger.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30.04.1994 beschlossen und in Kraft gesetzt.

2. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer 253 beim Amtsgericht Schlüchtern eingetragen.